



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 17. März 2014

Mitteilung des Kantonalen Steueramt

Provisorische Steuerrechnung Kantons- und Gemeindesteuern 2014 - Unvollständiger Einzahlungsschein

Das Kantonale Steueramt hat Ende Februar die provisorischen Steuerrechnungen 2014 versandt, die auf Ende Oktober 2014 fällig werden. Dies ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Aargau schon vorzeitig die Steuern oder einen Teil davon zu bezahlen. Für den einbezahlten Betrag wird ein Zins (0.5 % p.a.) gutgeschrieben, der nicht als Einkommen versteuert werden muss.

Mögliche Unstimmigkeit zwischen Kodierzeile und Betragsfeld

Der provisorischen Rechnung 2014 liegen zwei Einzahlungsscheine bei. Der obere Einzahlungsschein ist für die Überweisung von Teil- oder Mehrbeträgen vorgesehen; es kann ein beliebiger Betrag eingetragen und bezahlt werden. Der untere Einzahlungsschein wurde für die Einzahlung des genauen Rechnungsbetrags vorbereitet. Leider wurde dieser Betrag nur in der Kodierzeile (unterste Zeile im weissen Bereich), jedoch nicht im Betragsfeld vorgedruckt. Bezahlt man mit dem unteren Einzahlungsschein nicht den genauen Rechnungsbetrag, sondern einen Teilbetrag, ergibt sich bei der Verarbeitung durch die Post oder die Bank ein Problem, da bei der Erfassung auf die Kodierzeile abgestellt wird. Als Folge resultiert eine Unstimmigkeit zwischen Kodierzeile und Betragsfeld. Bei der Einzahlung am Postschalter tritt die Differenz zutage und kann vor Ort mit dem Schalterpersonal bereinigt werden. Bei einer Einzahlung über die Post oder eine Bank mittels Vergütungsauftrag geschieht dasselbe: Die Post oder Bank stellt die Unstimmigkeit im Verarbeitungsablauf fest und nimmt mit dem Kunden Kontakt auf.

Bei einer elektronischen Überweisung via Post-Finance oder E-Banking treten keine Probleme auf, weil in diesen Fällen die Eingaben explizit bestätigt werden müssen.

Für Teilbeträge oberen Einzahlungsschein verwenden

Das Kantonale Steueramt empfiehlt, für die Einzahlung eines Teilbetrags nur den oberen Einzahlungsschein zu verwenden. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Einzahlungsscheine bei der Finanzverwaltung der Gemeinde bezogen werden.

Das Kantonale Steueramt entschuldigt sich bei den Steuerpflichtigen und den Gemeinden wie auch bei der Post und den Banken für die Umtriebe.

Prämienverbilligung für 2015

Das Kantonale Steueramt hat alle Personen ermittelt, die auf Grund der bekannten Steuerzahlen möglicherweise einen Anspruch haben. Diesen Personen wurde das Antragsformular per Post zugestellt.

Wer nach dem 31. März 2013 und bis 31. Dezember 2013 im Kanton Aargau Wohnsitz genommen hat und in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt kann den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2014 noch bis 31. März 2014 geltend machen. Dazu benötigen Sie die KK-Policen 2013 und die letzte definitive Steuerveranlagung.

Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung

Haben nur dann einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie zur Hauptsache für ihren Unterhalt aufkommen. Sie haben ihren Anspruch mit einem zusätzlichen Formular genauer auszuweisen.

Für die Beurteilung des Anspruchs wird vor allem darauf abgestellt, ob die Eltern in der Steuererklärung einen Kinderabzug geltend machen und damit bestätigen, dass sie für die Hälfte des Unterhaltes der Person in Ausbildung aufkommen.

Baubewilligung

Nach erfolgter Prüfung hat der Gemeinderat Untersiggenthal folgende Baubewilligungen erteilt:

- Bass-Brantschen Enrico und Daniela, Untersiggenthal, Autoabstellplatz, Gebäude Nr. 607, Parzelle 1995, Kornfeldweg 21